

Vladimir V. Jarkov

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines internationalen Handelsschiedsgerichts in Russland.

Ausgewählte Fragen

I. Einleitende Bemerkungen

Im Allgemeinen wird die Entscheidung eines internationalen Schiedsgerichts freiwillig umgesetzt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Vertragsparteien frei darin sind, eine Schiedsklausel zu vereinbaren, in der sie sich über alle grundlegenden Bedingungen der Streitentscheidung durch das Schiedsgericht einschließlich der obligatorischen Umsetzung eines Schiedsspruchs durch die unterlegene Partei einigen.

Weigert sich jedoch der Schuldner, den Schiedsspruch freiwillig zu erfüllen, so entsteht die Notwendigkeit der zwangsweisen Erfüllung; diese ist im Hinblick auf die Besonderheiten der Entscheidungen von Schiedsgerichten als Einrichtungen privater Rechtsanwendung nur nach einer Bestätigung ihrer rechtlichen Wirksamkeit im Rahmen eines besonderen Gerichtsverfahrens möglich.

Die Verfahrensarten, in denen Schiedssprüchen die Vollstreckbarkeit verliehen wird, sind in Russland im Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in Kapitel 31 der Wirtschaftsprozessordnung¹, (im Folgenden: WPO²), in Kapitel 45 des Zivilprozessgesetzbuchs³ und in völkerrechtlichen Verträgen, an denen Russland teilnimmt, geregelt, vor allem in dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (im Folgenden: New Yorker Übereinkommen). Die genannten gerichtlichen Verfahrensarten umfassen die drei traditionellen Stadien gerichtlicher Tätigkeit: die Einleitung des Verfahrens, die Vorbereitung der Verhandlung und die Gerichtsverhandlung selbst mit dem Erlass einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung. Obwohl diese Stadien gemessen an der Aktivität der Parteien weniger umfangreich sind als im normalen Klageverfahren, lassen sie sich dennoch deutlich voneinander unterscheiden. Daher gliedert sich auch die Erörterung der Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen nach diesen Verfahrensstadien.

Dabei werden in diesen Verfahren einige der in den Abschnitten I und II der Wirtschaftsprozessordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften des Wirtschaftsprozesses angewandt, soweit sie mit den Zielen des Verfahrens nach Kapitel 31 der Wirtschaftsprozessordnung und den anderen für dieses Gebiet geltenden Regelungen in Einklang stehen. Dies betrifft z.B. die Regelungen über Rechtsnachfolge, Beweiserhebung und andere, nicht jedoch diejenigen Institute, die spezifisch auf das Klageverfahren ausgerichtet sind.

¹ Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation vom 24. Juli 2002 Nr. 95-FZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* 2002, Nr. 30, Pos. 3012. Deutsche Übersetzung von *Ingo Dethloff* und *Marco Schikore*, in: *Piksin, Nikolaj/Dethloff, Ingo* (Hrsg.), *Die Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation mit einer Einführung zum aktuellen Gesetzestext und einem Aufsatz über die Erstattung der Rechtsanwaltskosten im Wirtschaftsprozess*, Berlin 2005, S. 73-257.

² Die Wirtschaftsprozessordnung ist die Verfahrensordnung für das Verfahren vor den staatlichen Wirtschaftsgerichten (арбитражные суды), die neben den ordentlichen Gerichten eine eigenständige Gerichtsbarkeit für wirtschaftsbezogene Streitigkeiten bilden; Anm. d. Übers.

³ Zivilprozessordnung der Russischen Föderation vom 14. November 2002 Nr. 138-FZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* 2002, Nr. 46, Pos. 4532.

II. Wahl des statthaften gerichtlichen Verfahrens. Rechtsgrundlagen. Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung

Die Verfahren, in denen Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt werden, unterscheiden sich in Abhängigkeit von dem Ort, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde und sind durch unterschiedliche Rechtsquellen geregelt. Erstens: Hinsichtlich der Schiedssprüche internationaler Schiedsgerichte, die in Russland erlassen sind, gelten die Regelungen von Kapitel 30, § 2 der WPO, überschrieben mit „Verfahren der Erteilung der Vollstreckungsurkunde zur Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen“, sowie des Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit⁴. Zweitens: Hinsichtlich im Ausland erlassener Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte gelten die Regelungen von Kapitel 31 der WPO und das New Yorker Übereinkommen.

Damit richtet sich die Wahl des statthaften Verfahrens der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nicht nach dem Ort der Bildung des Schiedsgerichts, sondern nach dem Ort, an dem das Schiedsgericht entschieden hat. Der Ort des Schiedsgerichts und der Ort der Verhandlung des Schiedsgerichts müssen nicht zusammenfallen.⁵ Daher hat es für die Möglichkeit, das Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu wählen, grundlegende Bedeutung, wenn als Ort, an dem die Mitglieder des internationalen Schiedsgerichts ihre Entscheidung erlassen, Russland gewählt wird, obwohl das Schiedsgericht selbst (verstanden als die dauernd tätige Schiedsinstitution) an einem anderen Ort, z.B. Hamburg, Stockholm oder Paris, gelegen sein kann.

Hinzuweisen ist auf den grundlegenden Unterschied zwischen den Regelungen über die Vollstreckbarerklärung von inländischen und ausländischen Schiedssprüchen, die ausgehend von den jeweils anwendbaren Verfahrensarten bestimmt werden. Insbesondere werden in Russland erlassene Schiedssprüche in dem Verfahren nach § 2 des Kapitels 30 der WPO und des Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ohne besondere zusätzliche Voraussetzungen vollstreckt.

Hinsichtlich ausländischer Schiedssprüche werden zusätzliche Vorschriften angewandt, die auf den Schutz des nationalen Rechtsraums gerichtet sind und in den Anforderungen von Art. 6⁶ des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“⁷ und der WPO ihren Niederschlag gefunden haben. Insbesondere werden gemäß Art. 241 Abs. 1 WPO Schiedssprüche von Schiedsgerichten und internationalen Wirtschaftsschiedsgerichten, die auf dem Staatsgebiet ausländischer Staaten in Streitigkeiten oder anderen Verfahren, die im Rahmen der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit entstanden sind, (ausländische Schiedssprüche) in der Russischen Föderation durch die Wirtschaftsgerichte anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung solcher Schiedssprüche in einem völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation oder durch föderales Gesetz vorgesehen sind.

Damit ist die Existenz eines multilateralen oder bilateralen völkerrechtlichen Vertrags erforderlich; die Abwesenheit eines solchen Vertrags führt grundsätzlich zur Un-

⁴ Gesetz der Russischen Föderation vom 7. Juli 1993 Nr. 5338-1 „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“, *Vedomosti SND i VS RF* 1993, Nr. 32, Pos. 1240.

⁵ Vgl. *Хвалей В., Фролова О.*, *Международный арбитраж: некоторые подходы российских судов// Коллегия. 2002. № 6. С. 23 (Chvalej, V./Frolova, O, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – einige rechtliche Ansätze russischer Gerichte, Kollegija 2002, Nr. 6, S. 23).*

⁶ Diese Vorschrift lautet: „Die Verbindlichkeit von Entscheidungen von Gerichten ausländischer Staaten und internationalen Gerichten und Schiedsgerichten wird durch die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation geregelt.“

⁷ Föderales Verfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ vom 31. Dezember 1996 Nr. 1-FKZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* 1997, Nr. 1, Pos. 1.

möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Russland und der Entscheidungen russischer Gerichte im Ausland. Was die Entscheidungen von Schiedssprüchen ausländischer Wirtschaftsschiedsgerichte angeht, so besteht als universelle Grundlage für die Vollstreckung die New Yorker Konvention, dank derer die Schiedsgerichtsbarkeit das universelle Mittel der Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten auf unserem Planeten ist. Zusätzlich kann eine Reihe bilateraler Verträge anwendbar sein, z.B. die Verträge mit Algerien, dem Irak und Jemen. Daher ist die Frage, ob die New Yorker Konvention in allen Fällen für die Fragen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche Vorrang hat, nicht völlig unumstritten. So hat *A. I. Muranov* diese Frage mit Bezug auf den Vertrag von 1940 mit Schweden erörtert und hat auf einige problematische Fragen des Verhältnisses zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen zwischen Russland und Schweden aufmerksam gemacht.⁸

Zudem ist die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auch auf Grundlage der Gegenseitigkeit möglich, d.h. wenn auch bei Fehlen eines besonderen bilateralen oder multilateralen Vertrags ein solcher Schiedsspruch vollstreckt wird, sofern er gewissen Anforderungen genügt und das Verfahren zur Einholung einer Erlaubnis der Vollstreckung eingehalten wird. In der russischen Gesetzgebung gibt es eine solche gesetzliche Grundlage für die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Schiedssprüche ausländischer Schiedsgerichte. Sie hat ihren Niederschlag gefunden in einer Erklärung der UdSSR bei der Ratifikation des New Yorker Übereinkommens von 1958. Dort wurde unter anderem erklärt, dass „die UdSSR die Vorschriften dieses Übereinkommens auf Schiedssprüche, die auf dem Gebiet von Staaten erlassen sind, die nicht an dem Übereinkommen teilnehmen, nur unter Bedingung der Gegenseitigkeit anwenden wird“.⁹ Daher ist *B.R. Karabel'nikov* u.E. zuzustimmen, wenn er den Schluss zieht, dass in unserem Land auch Schiedssprüche anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können, die auf russischem Staatsgebiet und in Ländern, die nicht an der New Yorker Konvention von 1958 teilnehmen, ergangen sind.

Gegenstand des Verfahrens sind Schiedssprüche. Daher kann der Beschluss eines Schiedsgerichts über die Bestätigung eines Vergleichs nicht Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung sein. Daher sollte zum Schutz der Interessen der Parteien eines Schiedsverfahrens auch dann, wenn sie einen Vergleich schließen, dieser Vergleich in den Schiedsspruch aufgenommen werden, obwohl in unserer Praxis Fälle vorgekommen sind, in denen dies unterlassen wurde. Der Beschluss eines Schiedsgerichts über die Bestätigung eines Vergleichs kann, anders als ein entsprechender Beschluss eines staatlichen Gerichts, in Russland nicht vollstreckt werden, weil die russische Gesetzgebung die Erteilung einer Vollstreckungsurkunde nur für Schiedssprüche ausländischer Handelsschiedsgerichte vorsieht.

Gegenstand des Verfahrens nach Kapitel 31 WPO kann nur ein Schiedsspruch sein, der den Streit in der Sache entscheidet. Wie in dem Urteil des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 5. Oktober 2010 Nr. 6547/10 im Verfahren Nr. A56-63115/2009 ausgeführt ist, wurde das Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts über

⁸ Vgl. *Муранов А.И.*, Новый взгляд на вопросы исполнения в России арбитражных решений, вынесенных в Швеции: проблемы применения почти что забытого двустороннего соглашения 1940 г. // Вестник международного коммерческого арбитража. 2010. № 2. С. 61-102 (*Muranov, A.I.*, Ein neuer Blick auf Fragen der Vollstreckung von in Schweden erlassenen Schiedssprüchen in Russland: Probleme der Anwendung eines beinahe vergessenen bilateralen Vertrags von 1940, *Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža* 2010, Nr. 2, S. 61-102).

⁹ Vgl. *Лебедев С.Н.*, Международный торговый арбитраж. М. Международные отношения. 1965. С. 191, 192 (*Lebedev, S.N.*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Verlag *Meždunarodnye otnošenija*, Moskau 1965, S. 191 f).

die Verpflichtung zum Ersatz eines Vorschusses auf die Kosten des Schiedsverfahrens und von über den Referenzzinssatz hinausgehenden Zinsen beendet, da die Vollstreckung von Zwischenentscheidungen ausländischer Schiedsgerichte nach den Vorschriften der völkerrechtlichen Verträge und den Normen der WPO nicht zulässig ist. Eine systematische Auslegung von Art. 241 Abs. 1 WPO und Art. V Abs. 1 lit. e der New Yorker Konvention zeigt, dass der Vollstreckung nur Schiedssprüche unterliegen, die mit der prozessualen Behandlung des Streites in der Sache in Zusammenhang stehen und nach Beendigung des gesamten Verfahrens erlassen sind.

Daher werden die genannten Vorschriften nicht auf Zwischenentscheidungen der Schiedsgerichte angewandt, darunter Entscheidungen der Schiedsrichter in Fragen des Verfahrens (Erhebung von Gerichtskosten, Bestimmung der Zuständigkeit, Sicherungsmaßnahmen). Solche Entscheidungen unterliegen auf dem Territorium der Russischen Föderation nicht der Vollstreckung.

Dieselbe Rechtsauffassung, der zufolge die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von nicht endgültigen Schiedssprüchen und sonstigen Akten internationaler Handelschiedsgerichte, die diese vor oder nach der Behandlung der Streitigkeit in der Sache erlassen, unzulässig ist, ist auch formuliert in Punkt 26 des Informationsbriefs des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 7. Juli 2004 Nr. 78 „Überblick über die Praxis der Wirtschaftsgerichte bei der Anwendung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen“¹⁰.

Gemäß Art. VII Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens lassen die Bestimmungen dieses Übereinkommens die Gültigkeit multilateraler oder bilateraler Verträge, welche die Vertragsstaaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen geschlossen haben, unberührt und nehmen keiner beteiligten Partei das Recht, sich auf einen Schiedsspruch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zu berufen. Wie *B.R. Karabel'nikov* anmerkt, steht es in solchen Fällen der Partei, die an der Vollstreckung des Schiedsspruch interessiert ist, frei, sich für die Anwendung des New Yorker Übereinkommens, eines bilateralen Vertrages oder einer für sie günstigeren innerstaatlichen Gesetzgebung zu bedienen, um die Vollstreckung zu erreichen.¹¹

III. Probleme der Rechtsnachfolge

Das Recht, beim Wirtschaftsgericht die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs zu beantragen, steht demjenigen zu, zu dessen Gunsten der Schiedsspruch ergangen ist. In Betracht kommen sowohl der Kläger im Falle seines Obsiegens als auch der Beklagte bei Klageabweisung, beispielsweise in Bezug auf die Kosten des Schiedsverfahrens, aber auch Personen, die im Wege der prozessualen oder materiellen Rechtsnachfolge aufgrund des Schiedsspruchs begründete Rechte erworben haben.

Es stellt sich die Frage, ob die Abtretung von Rechten aus dem Schiedsspruch vor Beantragung der Anerkennung und Vollstreckung beim zuständigen Wirtschaftsgericht zulässig ist; diese Frage ist wichtig für die Ermittlung des richtigen Antragstellers für die

¹⁰ Veröffentlicht in *Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* 2004, Nr. 8.

¹¹ Vgl. *Карабельников Б.Р.*, Исполнение и оспаривание решений международных коммерческих арбитражей. Комментарий к Нью-Йоркской конвенции 1958 года и главам 30 и 31 АПК РФ 2002 г. 3-е издание. М. Статут. 2008. С. 205 (*Karabel'nikov, B. R.*, Vollstreckung und Anfechtung von Schiedssprüchen internationaler Wirtschaftsschiedsgerichte. Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 und zu den Kapiteln 30 und 31 der Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation von 2002, 3. Auflage, Verlag Statut, Moskau 2008, S. 205).

Beantragung der Vollstreckung des Schiedsspruchs. Um sie zu beantworten, müssen zum einen der Ort der Vorschriften über die Rechtsnachfolge im System des Wirtschaftsprozessrechts unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der allgemeinen Regeln zu den besonderen Instituten des Wirtschaftsprozessrechts und zum anderen das Verhältnis der Rechtsnachfolge im materiellen bürgerlichen Recht und im Wirtschaftsverfahrensrecht betrachtet werden.

Forderungsabtretung im Prozessrecht ist der Übergang eines Rechts von einer Person auf eine andere aufgrund der durch das materielle Recht vorgesehenen Grundlagen. Die Grundlagen für die prozessuale Rechtsnachfolge zählt Art. 48 WPO auf, nach dem das Wirtschaftsgericht im Falle des Ausscheidens einer der Parteien eines streitigen oder durch die Entscheidung eines Wirtschaftsgerichts festgestellten Rechtsverhältnisses infolge der Restrukturierung einer juristischen Person, einer Forderungsabtretung, einer Schuldübernahme, des Todes eines Bürgers oder in anderen Fällen des Wechsels von an einem Schuldverhältnis Beteiligten die betroffene Partei durch ihren Rechtsnachfolger ersetzt und darüber einen gerichtlichen Akt erlässt.

Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den im bürgerlichen Recht geregelten Voraussetzungen und spiegelt damit das Verhältnis des materiellen Rechts zum Wirtschaftsprozessrecht wider. Zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge müssen das Wirtschaftsgericht und die Verfahrensbeteiligten die durch die Zivilgesetzgebung vorgesehenen Tatbestandsmerkmale analysieren; insbesondere kommen bei Forderungsabtretung die Normen des Kapitels 24 des Zivilgesetzbuchs (im Folgenden: ZGB) in Betracht. Somit basiert die Rechtsnachfolge im Wirtschaftsprozess auf der Rechtsnachfolge im Zivilrecht. Rechtsnachfolge ist gemäß Art. 48 Pkt. 1 WPO in jedem Stadium des Wirtschaftsprozesses denkbar, sowohl vor dem Gericht der ersten Instanz, als auch im Appellations-, Kassations- oder Aufsichtsverfahren und auch im Vollstreckungsverfahren.

Aus diesem Grund ist es wichtig, zu unterstreichen, dass die Rechtsnachfolge im Prozessrecht durch die materiell-rechtliche Rechtsnachfolge bedingt ist, da sie aufgrund materiell-rechtlich geregelter Voraussetzungen eintritt und der Ausübung und dem Schutz materieller Rechte dient.

Dabei ist anzumerken, dass sich die Vorschriften über die Rechtsnachfolge (Art. 48 WPO) im Allgemeinen Teil der WPO, in Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“, befinden, der Regelungen enthält, die in allen Stadien des Wirtschaftsprozesses und bei den einzelnen im Besonderen Teil geregelten Verfahrensarten Anwendung finden, soweit in den entsprechenden Abschnitten des Besonderen Teils der WPO nichts anderes vorgesehen ist. Da die Regelungen der Kapitel 30 und 31 der WPO sich in Abschnitt IV der WPO „Besonderheiten des Verfahrens beim Wirtschaftsgericht in Sachen bestimmter Kategorien“ befinden, finden dort auch die Regelungen der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I der WPO Anwendung.

Lassen Sie uns die möglichen Fälle von Rechtsnachfolge in den unterschiedlichen Etappen eines internationalen Schiedsgerichtsverfahrens betrachten. Die Frage der Rechtsnachfolge kann in einem konkreten Fall erstens während des Schiedsverfahrens, zweitens nach dem Erlass des Schiedsspruchs und im Rahmen des Erlasses des Beschlusses des staatlichen Wirtschaftsgerichts gemäß Art. 245 WPO und drittens, wenn dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruchs stattgegeben wurde, im Stadium der Zwangsvollstreckung bei der zwangsweisen Durchsetzung durch die Amtspersonen des Föderalen Dienstes der Gerichtsvollzieher auftauchen.

Im erstgenannten Fall, d.h. im Stadium des Schiedsverfahrens, ist die Frage der Rechtsnachfolge in Bezug auf einen von einer Schiedsvereinbarung erfassten Vertrag positiv zu beantworten, da auf die neue Partei des Schuldverhältnisses nicht nur die

materiell-rechtlichen Rechte und Pflichten, sondern auch das Recht, ein bestimmtes Schiedsgericht für die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vertrag gemäß den Bedingungen der Schiedsklausel anzurufen, übergeht. Für die vorliegende Frage sind diverse Lösungsansätze vorgetragen worden; dabei spricht sich jedoch der überwiegende Teil der Experten für die hier vertretene Lösung aus.¹²

In diesem Zusammenhang verdient die Rechtsauffassung Aufmerksamkeit, die in dem Beschluss des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 17. Juni 1997 Nr. 1533/97 zum Ausdruck gekommen ist.¹³ In einem Vertrag über die Gewährung eines Darlehens hatten die Parteien vorgesehen, dass alle aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten im Wege von Verhandlungen zu lösen sind; sofern die streitigen Fragen nicht auf friedlichem Wege gelöst werden könnten, sollten sie durch die Schiedsinstitution bei der Handelskammer Stockholm gemäß der Verfahrensordnung dieser Institution entschieden werden. Bei Einreichung der Klage beim Wirtschaftsgericht des Gebiets Wolgograd war der Zessionar der Ansicht, die Schiedsklausel sei als Vereinbarung der Parteien eine eigenständige, vom übrigen Vertrag unabhängige Bedingung und sei nicht materiell-rechtlicher, sondern prozessualer Natur, weswegen es nicht möglich gewesen sei, sie durch Abtretung zu übertragen.

Gemäß Art. 384 ZGB geht das Recht des ursprünglichen Gläubigers in dem Umfang und unter den Bedingungen auf den neuen Gläubiger über, die im Augenblick des Rechtsübergangs bestanden, wenn nicht etwas anderes durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist. Betrachtet man diese Norm und den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, der auch eine Abtretung des Rechts auf Klageerhebung vorsieht, so können folgende Schlüsse gezogen werden: Die Klageerhebung zur Verteidigung verletzter Rechte stellt einen integralen Bestandteil der auf den neuen Gläubiger übergegangenen Forderung dar. Die Beibehaltung des ursprünglich durch die Parteien geregelten Verfahrens der Streitbeilegung beeinträchtigt nicht die Rechte des Zessionars und ermöglicht es, einen angemessenen Schutz der Interessen des Schuldners zu gewährleisten.

Dies bedenkend kamen beide Schiedsgerichtsinstanzen zu dem zutreffenden Ergebnis, dass zu den in Art. 384 ZGB genannten Bedingungen, zu denen die Rechte des ursprünglichen Gläubigers auf den neuen Gläubiger übergehen, auch die Bedingungen über die Wahl eines bestimmten Schiedsgerichts zur Beilegung möglicher Streitigkeiten der Vertragsparteien gezählt werden können. Aus diesem Grund ist festzustellen, dass das Gericht Art. 87 Nr. 2 der Wirtschaftsprozessordnung von 1995¹⁴ rechtsfehlerfrei angewandt hat, wonach die Klage bei Vorliegen der in dieser Norm genannten Voraussetzungen nicht in der Sache behandelt wird.

¹² Vgl. z.B. *Мусин В.А.*, Арбитражная оговорка во внешнеэкономическом контракте и проблема правопреемства // Третейский суд. 2000. № 4. С. 29-40 (*Musin, V.A.*, Die Schiedsklausel im Außenhandelsvertrag und das Problem der Rechtsnachfolge, in: *Trejetskij sud 2000*, Nr. 4 S. 29-40); Арбитражный процесс. Учебник. 2-е издание. Под ред. В.В. Яркова. М. Волтерс Клувер. 2003. С. 683, 684 (Автор главы – *Е.А. Виноградова*) (*Vinogradova, E.A.*, in: Jarkov, V.V. (Hrsg.): *Wirtschaftsprozess. Lehrbuch*, 2. Auflage, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2003, S. 683 f); *Скворцов О. Ю.*, Третейское разбирательство предпринимательских споров в России. М. Волтерс Клувер. 2005. С. 305-319 (*Skvorcov, O. Ju.*, Die schiedsgerichtliche Beilegung von Unternehmensstreitigkeiten in Russland, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2005, S. 305-319).

¹³ Veröffentlicht in *Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* 1997; Nr. 9, S. 66 f. Dieses Verfahren ist auch einbezogen in Pkt. 15 des Überblicks über die Praxis der Wirtschaftsgerichte in Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten, an denen ausländische Personen beteiligt sind (Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 29 vom 16. Februar 1998).

¹⁴ Wirtschaftsprozessordnung vom 5. Mai 1995 Nr. 70-FZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* 1995, Nr. 19, Pos. 1709; Vorgängergesetz zur WPO; die zitierte Vorschrift entspricht Art. 148 Abs. 1 Nr. 5 WPO.

Im dritten Fall, d.h. im Stadium der Zwangsvollstreckung, ist die Rechtsnachfolge auf Seiten des Antragstellers durch Forderungsabtretung ebenfalls zweifelsfrei möglich, da sie sich aus Art. 48 WPO¹⁵ und Art. 48 des Föderalen Gesetzes über das Zwangsvollstreckungsverfahren¹⁶ ergibt und durch die Rechtsprechung bestätigt worden ist.¹⁷

Im zweiten Fall, also in der vorliegenden Situation in der Zeit zwischen der Verkündung des Schiedsspruchs und dem Erlass des Beschlusses durch das staatliche Wirtschaftsgericht gem. Art. 245 WPO, sind Forderungsabtretung und Rechtsnachfolge auf der Seite des Antragstellers ebenfalls möglich, da die Möglichkeit und Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens sowohl aus Kapitel 24 des ZGB als auch aus Art. 48 WPO hervorgeht.

Zunächst gehören, wie bereits erwähnt, die Normen des Art. 48 WPO zum Allgemeinen Teil der WPO und finden demzufolge auf alle Verfahrensarten Anwendung, weswegen sich eine Wiederholung ihres Wortlauts im Besonderen Teil der WPO verbietet. Wenn daher Art. 242 Abs. 1 WPO vorsieht, dass der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs durch die obsiegende Streitpartei zu stellen ist, bedeutet dies nicht, dass ein Wechsel dieser Partei nach dem Erlass des Schiedsspruchs des internationalen Schiedsgerichts nicht mehr möglich wäre. Das Wirtschaftsgericht, das einen im Verfahren des Kapitels 31 der WPO gestellten Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs entgegennimmt, kann auch über die Frage der Rechtsnachfolge in dem durch Art. 48 WPO vorgesehenen Verfahren entscheiden, da diese Vorschrift hier als allgemeine, auf alle Arten von Verfahren, für die die Wirtschaftsgerichte zuständig sind, bezogene Vorschrift, anwendbar ist.

Die Möglichkeit der Abtretung einer Forderung folgt zudem aus den Regelungen von Kapitel 24 des ZGB, da die prozessuale Rechtsnachfolge auf Grundlage der Rechtsnachfolge des materiellen Rechts entsteht und durch diese bedingt ist. Eine Auslegung, die in dieser Frage zu dem Ergebnis kommt, dass eine Rechtsnachfolge nach dem Erlass eines Schiedsspruchs nicht zulässig sei, kann kaum zutreffen, denn das Ziel der Rechtsnachfolge im Wirtschaftsprozess, darunter in den Fällen von Kapitel 31 der WPO, ist die Sicherung der prozessualen und kompetenzmäßigen Voraussetzungen der Wahrung der materiellen Rechte der Teilnehmer des Rechtsverkehrs.

Eine ähnliche Herangehensweise, die der hier vertretenen in gewisser Weise entspricht, fand Anwendung im Urteil des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 29. November 2005 Nr. 8964/05. In dem dort behandelten Fall fand ein Wechsel des Vollstreckungsgläubigers nach Erteilung des Vollstreckungsdokuments, aber vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens statt. Im Beschluss wird ausgeführt, dass die Rechtsauffassung der Gerichte hinsichtlich der Notwendigkeit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zur Vornahme des Wechsels des im Vollstreckungsdokument genannten Vollstreckungsgläubigers rechtsfehlerhaft sind und dem Gesetz sowie der Praxis der Gerichte widersprechen. Da die Ersetzung der ausgeschiedenen Partei durch ihren Rechtsnachfolger im Wirtschaftsprozess nur dann stattfinden kann, wenn die Rechtsnachfolge nach materiellem Zivilrecht erfolgt ist und der Abtretungsvertrag vom 25. Oktober 2004 durch die Gerichte nicht zur Kenntnis genommen und entsprechend den Anforderungen des Kapitels 24 des ZGB gewürdigt wurde,

¹⁵ Комментарий к Арбитражному Процессуальному Кодексу Российской Федерации. Под ред. В. Ф. Яковлева и М. К. Юкова. М. Городец. 2003. С. 157 (Jakovlev, V. F./Jukova, M. K. (Hrsg.), Kommentar zum Wirtschaftsprozessgesetzbuch der Russischen Föderation, Verlag Gorodec, Moskau 2003, S. 157).

¹⁶ Föderales Gesetz vom 2. Oktober 2007 Nr. 229-FZ „Über das Zwangsvollstreckungsverfahren“, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* 2007, Nr. 41, Pos. 4849.

¹⁷ Vgl. z.B. Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 1. Juni 2004 Nr. 14778/03.

wurde die Sache zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen.

Im diesem Fall lag der Akzent auf den materiell-rechtlichen Gründen der Rechtsnachfolge, die im Gerichtsverfahren, nach seiner Beendigung und im Rahmen des Prozesses vor dem staatlichen Wirtschaftsgericht den prozessualen Status der Teilnehmer des Rechtsverkehrs bestimmen.

Eine gleichartige Herangehensweise findet sich im Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Volga-Vjatka-Bezirks (Федеральный арбитражный суд Волго-Вятского округа) vom 5. August 2009 im Verfahren Nr. A43-10454/2009-46-305: „Dem Antrag auf Erteilung eines Vollstreckungsdokuments zur Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts über den Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung wurde zutreffend zu Lasten des Beklagten stattgegeben, da bei Wechsel der Rechtsform im gesetzlich bestimmten Verfahren die Rechte und Pflichten der juristischen Person im Wege der Rechtsnachfolge auf die reorganisierte juristische Person übergehen. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Stadium des Wirtschaftsprozesses möglich“ bezüglich inländischer Schiedsgerichte und kann auch bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angewandt werden.

So kann man zu dem Schluss gelangen, dass ein Schiedsspruch ein bestätigtes materielles Recht des Gläubigers darstellt, welches dieser unter Beachtung der Anforderungen an die Abtretung von Rechten nach Kapitel 24 des ZGB an eine andere Person abtreten kann. Die Frage nach der prozessualen Bestätigung der zivilrechtlichen Rechtsnachfolge wird durch das Wirtschaftsgericht auf Antrag der Person entschieden, die sich im Verfahren nach Kapitel 31 der WPO an das zuständige Wirtschaftsgericht gewandt hat.

Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Person, die nicht am Schiedsverfahren beteiligt war, die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs beantragen kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist auszugehen von den vorstehend ermittelten Voraussetzungen und der Möglichkeit der Abtretung einer Forderung aus einem Schiedsspruch, d.h. eines durch ein internationales Handelsschiedsgericht bestätigten materiellen Rechts des Klägers, an eine andere Person nach den Bestimmungen des Art. 48 WPO, die zum Allgemeinen Teil der WPO gehören und in allen Stadien und Verfahrensarten der WPO Anwendung finden.

Gemäß Art. 242 Abs. 1 WPO wird der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts durch die obsiegende Partei des Rechtsstreits (Vollstreckungsgläubiger) gestellt. Dies nimmt jedoch der Vertragspartei und Partei des Schiedsverfahrens nicht das Recht, ihre vertraglichen Forderungen als eine durch das Schiedsgericht bestätigte materielle Forderung an eine andere Person abzutreten. Demgemäß kann die neue Partei der materiellen Rechtsbeziehung aufgrund des Abtretungsvertrags gleichzeitig sowohl einen Antrag gem. Art. 242 WPO als auch ein Ersuchen hinsichtlich der Rechtsnachfolge gem. Art. 48 WPO stellen. Ein anderes Ergebnis in dieser Frage würde eine Beschränkung der Möglichkeit, über eigene materielle Rechte zu verfügen, sowie der prozessualen Möglichkeiten ihrer Verteidigung bedeuten, was im Widerspruch zum Dispositionsprinzip als grundlegendem Prinzip des Wirtschaftsprozessrechts stünde.¹⁸

Es ist auch anzumerken, dass in Art. IV Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens geregelt ist, dass sich an das zuständige Gericht zur Erteilung der in Art. III genannten Anerkennung und Vollstreckung „die Partei [wendet], welche die Anerkennung und

¹⁸ Vgl. z.B.: Арбитражный процесс. Учебник. Под ред. М. К. Треушников. М. Городец. 2003. С. 84-86 (Треушников (Hrsg.), Wirtschaftsprozess. Lehrbuch, Verlag Gorodec, Moskau 2003, S. 84-86); Арбитражный процесс. Учебник. 2-е издание. Под ред. В. В. Яркова. М. Волтерс Клувер. 2003. С. 65-67 (Jarkov, V. V. (Hrsg.), Wirtschaftsprozess, 2. Auflage, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2003, S. 65-67).

Vollstreckung nachsucht“. Hier wird in dieser Eigenschaft nicht nur derjenige bezeichnet, zu dessen Gunsten der Schiedsspruch ergangen ist, was auch eine Auslegung dahingehend zulässt, dass auch der Rechtsnachfolger einer Partei des Schiedsverfahrens als Antragsteller in Betracht kommt. Zudem kennt Art. V des New Yorker Übereinkommens die Rechtsnachfolge bei einer der Parteien der Schiedsvereinbarung und (oder) des Schiedsspruchs nicht als Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs.

IV. Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung eines internationalen Schiedsspruchs

Die Anrufung des Schiedsgerichts hängt von der Einhaltung bestimmter prozessualer Anforderungen ab, die überwiegend in der WPO, aber auch im New Yorker Übereinkommen enthalten sind.

1. Vorgängige Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Staat

Es stellt sich die Frage, ob die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auf dem Gebiet der Russischen Föderation beantragt werden kann, wenn dies in einem anderen Staat bereits versagt wurde. Bei der Beantwortung dieser Frage kann darauf hingewiesen werden, dass die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auf dem Gebiet eines Staates nicht als ein Hindernis zur Einleitung eines gleichartigen Verfahrens bzgl. der Anerkennung in einem anderen Staat anzusehen ist, wenn der Schuldner über Vermögen auf dem Gebiet mehrerer Staaten verfügt. Zum Beispiel wurde die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des London Court of International Arbitration in der Sache *Duke Investments Limited gegen die Verwaltung der Region Kaliningrad* in Russland versagt, was keinen Hinderungsgrund darstellte für die nachfolgende Beantragung der Vollstreckung des genannten Schiedsspruchs in Litauen, mit der Folge, dass dieser dort anerkannt und tatsächlich vollstreckt wurde.¹⁹ Gleiches gilt für den berühmten Fall betreffend das Unternehmen *NoGa*, welches in Bezug auf Vermögen der Russischen Föderation in den verschiedensten Staaten die Einleitung von Vollstreckungsverfahren anstrebte.²⁰

Die Versagung kann auf den verschiedensten Gründen beruhen; sowohl die nationalen Rechtsordnungen als auch völkerrechtliche Verträge verschiedener Staaten können

¹⁹ Vgl. ausführlicher: *Ярков В. В.*, Отказ в признании и приведении в исполнение вынесенного в Лондоне решения международного арбитража (продолжение Калининградского дела) // *Международный коммерческий арбитраж*. 2007. № 2. С. 67-77 (*Jarkov, V. V.*, Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines in London erlassenen Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts (Fortsetzung des Kaliningrader Verfahrens), *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2007, Nr. 2, S. 67-77). Die gerichtlichen Akte der Gerichte der Russischen Föderation und der Republik Litauen sind in demselben Heft auf S. 78-96 wiedergegeben.

²⁰ Dem Verfahren „NoGa“ ist eine Vielzahl von Publikationen gewidmet. Vgl. z.B. Дело «HoГa» против Российской Федерации // *Международный коммерческий арбитраж*. 2004. № 1. С. 114-120 (Das Verfahren „NoGa“ gegen Russische Föderation, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2004, Nr. 1, S. 114-120); *Пеллю Д.*, Исполнение арбитражных решений по делу Noga во Франции // *Международный коммерческий арбитраж*. 2004. № 2. С. 72-79 (*Pellew, D.*, Vollstreckung der Schiedssprüche im Verfahren Noga in Frankreich, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2004, Nr. 2, S. 72-79).

die verschiedensten Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorsehen. Des Weiteren ist die rechtsprechende Gewalt eines Staates durch dessen territoriale Grenzen beschränkt. Aus diesem Grund erstreckt sich die rechtliche Wirkung eines Gerichtsakts über die Versagung der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs des Staates A auf dem Gebiet des Staates B nicht auf andere Staaten, hier insbesondere nicht auf Russland. Dementsprechend kann der Vollstreckungsgläubiger, wenn Vermögen des Schuldner auf dem Gebiet anderer Staaten vorhanden ist, sein Glück versuchen und in diesen Ländern um Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts des Staates A ersuchen, selbstverständlich unter Beachtung aller dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen. Eben darin wird der Nutzen des New Yorker Übereinkommens gesehen, dass der Schiedsspruch auf dem Gebiet jedes Mitgliedstaates des Übereinkommens unabhängig von dem Schicksal des Schiedsspruchs in dem einen oder anderen Staat vollstreckt werden kann.

Zudem ist zu beachten, dass die Aufhebung des Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts in der Russischen Föderation, wie die Praxis zeigt, nicht zur Folge hat, dass der Schiedsspruch seine rechtliche Wirkung völlig verliert. Nach der Praxis in einigen Staaten behält ein Schiedsspruch, der am Ort des Erlasses durch ein staatliches Gericht aufgehoben wurde, dennoch seine rechtliche Wirkung und kann zur Vollstreckung in einem anderen Staat vorgelegt werden.²¹ Eine solche gerichtliche Praxis findet sich beispielsweise in Frankreich.²² Sie basiert auf einer Theorie der „Delokalisierung“ der Schiedsgerichtsbarkeit, die die Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Recht des internationalen Handels in Zusammenhang bringt und es als ein Rechtsinstitut betrachtet, welches keine Verbindung zum nationalen Recht aufweist.²³ Deshalb sind Situationen denkbar, in denen sich in Bezug auf einen in der Russischen Föderation ergangenen Schiedsspruch eines internationalen Schiedsgerichts, der anschließend durch ein russisches staatliches Gericht aufgehoben wurde, die Frage nach der Vollstreckung in einem anderen Staat, beispielsweise in Frankreich, stellt. Einer der jüngsten bekannten Fällen ist beispielsweise die Entscheidung des Berufungsgerichts der Stadt Amsterdam vom 28. April 2009 über die Vollstreckung von vier Entscheidungen des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer Russlands (MKAS) über die Zahlung einer bedeutenden Geldsumme von *Rosneft* gegen *Yukos Capital S.a.r.l.* in den Niederlan-

²¹ *Карабельников Б. Р.*, Исполнение решений международных коммерческих судов. Комментарий к Нью-Йоркской конвенции 1958 г. и главам 30 и 31 АПК РФ 2002 г. Издание второе, переработанное и дополненное. М. ФБК-Пресс. 2003. С. 182-185 (*Karabel'nikov, B. R.*, Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Handelsschiedsgerichte. Kommentar zum New Yorker Übereinkommen von 1958 und den Kapiteln 30 und 31 der WPO von 2002, 2. Auflage, FBK-Press, Moskau 2003, S. 182-185).

²² *Литвинский Д.В.*, К вопросу о возможности исполнения решения арбитража, отмененного судебными органами государства, на территории которого оно было вынесено (новые тенденции в международном праве коммерческого арбитража) // Журнал международного частного права. 2000. № 4. С. 3-23 (*Litvinskij, D. V.*, Zur Frage der Möglichkeit der Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der in dem Staat, auf dessen Territorium er erlassen worden ist, gerichtlich aufgehoben ist (neue Tendenzen im Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit), *Žurnal međunarodnogo častnogo prava* 2000, Nr. 4, S. 3-23); *Крохалев С. В.*, Категория публичного порядка в международном гражданском процессе. СПб, 2006. С. 365-369 (*Krochalev, S. V.*, Die Kategorie der öffentlichen Ordnung im internationalen Zivilprozess, St. Petersburg 2006, S. 365-369).

²³ Ausführlicher zu dieser Theorie *Litvinskij*, Fn. 22, sowie: Арбитражный процесс. Учебник. 2-е издание. Под ред. *В. В. Яркова*. С. 659, 660 (Автор главы – *Е.А. Виноградова*) (*Vinogradova, E. A.*, in: *Jarkov, V. V.* (Hrsg.): *Wirtschaftsprozess*. Lehrbuch, 2. Auflage, S. 659 f).

den.²⁴ Zuvor waren diese Schiedssprüche des MKAS durch das Wirtschaftsgericht der Stadt Moskau aufgehoben worden.

2. Zuständigkeit

Nach Art. 32 WPO und Art. 241 Abs. 1 WPO können die Wirtschaftsgerichte nur über solche Anträge auf Vollstreckung von Schiedssprüchen befinden, die Schiedssprüche zu Streitigkeiten in zivilrechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit unternehmerischer oder sonstiger wirtschaftlicher Betätigung betreffen. Die übrigen Anträge, die sich auf andere Arten von Schiedssprüchen beziehen, sind an die ordentlichen Gerichte zu richten.

3. Gerichtsbarkeit

Nach Art. 242 Abs. 1 WPO ist der Antrag auf Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines ausländischen Schiedsspruchs durch die obsiegende Streitpartei bei dem Wirtschaftsgericht am Ort des Sitzes oder Wohnsitzes des Schuldners oder, wenn der Sitz oder Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist, am Ort der Belegenheit von Vermögen des Schuldners, zu stellen.²⁵

4. Fristen für die Stellung des Antrags

Die Fristen für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsurkunde sind geregelt in Art. 246 Abs. 2 WPO, nach dem ein ausländischer Schiedsspruch innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft zur Vollstreckung vorgelegt werden kann. Wird die Frist versäumt, so kann auf Antrag des Gläubigers durch das Wirtschaftsgericht nach Kapitel 10 der WPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation hat sich mit der Auslegung dieser Vorschrift über die Fristberechnung in seinem Urteil vom 9. März 2011 Nr. 13211/09 im Verfahren Nr. A54-3028/2008 befasst. Auf der Grundlage von Art. 321 Abs. 1 Nr. 1 WPO kann eine Vollstreckungsurkunde nur innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gerichtsakt in Rechtskraft erwachsen ist, zur Vollstreckung vorgelegt werden. Folglich kann bei Kombination von Art. 246 und Art. 321 Abs. 1 Nr. 1 WPO die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auf dem Territorium der Russischen Föderation innerhalb von sechs Jahren erfolgen: Drei Jahre sind vorgesehen für die freiwillige Erfüllung oder die Vorlage bei Gericht zur Anerkennung und Vollstreckung und drei Jahre im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens bei Vorlage der Vollstreckungsurkunde zur Vollstreckung. Damit war die Auffassung des Gerichts der Appellationsinstanz und der Kassationsinstanz fehlerhaft, dass die Schiedssprüche der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) vom 11. August 2005, vom 14. Oktober 2005 und vom 27. Dezember 2005 im

²⁴ Entscheidung des Berufungsgerichts der Stadt Amsterdam mit Kommentierung *B.H. Anurova* und *I.B. Nikiforova*, Третейский суд. 2009. № 3. С. 79-98 (*Amurova, V. N. und Nikiforova, I. V., Tretetskij sud 2009, Nr. 3, S. 79-98*).

²⁵ Das Justizministerium der Russischen Föderation hat im Jahr 2013 einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem allein das Föderale Wirtschaftsgericht des Bezirks Moskau für alle Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zuständig sein soll.

Verfahren DIS-SV-B-454/04 auf dem Territorium der Russischen Föderation ab dem Tag ihres Erlasses und nicht ab dem Tag ihrer Legalisierung durch russische Gerichte, d.h. dem 2. Februar 2010 vollstreckt werden können. Anhand dieser Auffassung bestimmten die Gerichte fehlerhaft als Ende der Frist für die Vorlage der Vollstreckungsurkunde zur Vollstreckung hinsichtlich der Schiedssprüche den 11. August 2008, 14. Oktober 2008 bzw. 27. Dezember 2008. Dies führte dazu, dass das Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 2. Februar 2010 Nr. 13211/09 und die für dieses Urteil erteilte Vollstreckungsurkunde nicht vollstreckt werden konnten, was eine Verletzung des Grundsatzes des obligatorischen Vollzugs gerichtlicher Entscheidungen nach sich zog.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses Standpunktes wurde durch Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 2. November 2011 Nr. 1479-O-O „Über die Beschwerde der offenen Aktiengesellschaft ‚Rjazanskij zavod metallokeramiceskich priborov‘ über die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten durch Art. 246 Abs. 2 WPO in Verbindung mit Art. 321 Abs. 1 Nr. 1 WPO“ bestätigt.

V. Verfahren der Behandlung von Anträgen auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften und Inhalt der Entscheidung

Der Antrag wird durch einen Richter als Einzelrichter innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als drei Monaten ab Eingang des Antrags beim Wirtschaftsgerichts behandelt; hierbei ist eingeschlossen die Zeit für die Vorbereitung des Verfahrens für die Gerichtsverhandlung und den Erlass des Beschlusses nach den in der WPO vorgeschriebenen Vorschriften. Bei Behandlung des Antrags im Verfahren des Kapitels 31 der WPO ist der Kreis der Urkunden, deren Vorlage verlangt werden kann, durch die Aufzählung des Art. 242 Abs. 4 WPO begrenzt; damit ist Art. IV des New Yorker Übereinkommens Genüge getan. Vorgelegt werden müssen danach die Originale des Schiedsspruchs und der Vollstreckungsklausel oder ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieser Dokumente.

Bei der Befassung mit der Sache stellt das Wirtschaftsgericht in der Gerichtsverhandlung das Vorliegen oder das Fehlen von Gründen für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche gemäß den Einwendungen des Schuldners aufgrund Art. V des New Yorker Übereinkommens oder aufgrund bilateraler Verträge der Russischen Föderation mit anderen Ländern fest, wenn sie das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regeln.

Damit erfolgt die Behandlung des Antrags in streitiger Form, da der Schuldner den Beweis dafür führen muss, dass die Voraussetzungen des Art. V des New Yorker Übereinkommens gegeben sind, während die andere Partei den Gegenbeweis antreten kann. Darüber hinaus kann das Wirtschaftsgericht von Amts wegen feststellen, ob die Voraussetzungen von Art. V Abs. 2 des New Yorker Übereinkommens erfüllt sind.

Dabei darf das Wirtschaftsgericht den Schiedsspruch nicht in der Sache überprüfen, da dieser endgültig ist. Wie das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation in Punkt 20 des Informationsbriefs Nr. 96 vom 22. Dezember 2005 ausgeführt hat, bewertet das Wirtschaftsgericht bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsurkunde zur Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruchs die durch das Schiedsgericht festgestellten Tatsachen nicht neu. Das Gericht darf ferner nicht die konkreten Umstände des Falles neu bewerten oder die Richtigkeit der Anwendung des materiellen Rechts überprüfen. In dem Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts vom

24. Mai 2010 Nr. VAS-4351/10 im Verfahren Nr. A21-802/2009 ist ausgeführt, dass die Einlassung der Gesellschaft, der Schiedsspruch des ausländischen Schiedsgerichts beruhe auf einer fehlerhaften Anwendung von Vorschriften des materiellen Rechts, auf eine Überprüfung in der Sache hinauslaufen würde und nach Art. 243 Abs. 4 WPO sowie der Rechtsansicht, die in Pkt. 20 des Informationsbriefs des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 96 vom 22. Dezember 2005 zum Ausdruck kommt, nicht in Betracht gezogen werden dürfe.

2. Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen während der Behandlung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs

Gemäß Art. VI des New Yorker Übereinkommens und Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit können während des Zeitraums, in dem in einem anderen Prozess vor einem Gericht die Aufhebung oder die Hemmung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs beantragt ist, zum Beispiel wenn ein Schiedsspruch angefochten wird, Sicherungsmaßnahmen angewandt werden.

Was versteht man unter einer angemessenen Sicherung? In welchem Verfahren und aus welchen Gründen wird der Antrag auf angemessene Sicherung behandelt und entschieden? Beispielsweise hat ein Wirtschaftsgericht, bei dem die Vollstreckung eines Schiedsspruchs eines internationalen Handelsschiedsgerichts beantragt worden war, den Erlass seiner Entscheidung vertagt. Die Partei, die den Antrag auf Vollstreckung des Schiedsspruchs gestellt hatte, bittet das Gericht, der anderen Partei aufzuerlegen, gemäß Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit angemessene Sicherheit zu leisten. Das Wirtschaftsgericht befindet über solche Anträge im Verfahren des bürgerlichen Gerichtsverfahrens. Gemäß Art. 3 WPO wird das Gerichtsverfahren vor den Wirtschaftsgerichten durch dieses Gesetzbuch und die in Übereinstimmung mit ihm erlassenen sonstigen föderalen Gesetze geregelt. Daher sind unter angemessener Sicherung die in Kapitel 8 der WPO „Sicherungsmaßnahmen des Wirtschaftsgerichts“ vorgesehenen Maßnahmen zu verstehen, soweit nicht durch ein Gesetz etwas anderes vorgesehen ist.

3. Beschluss des Wirtschaftsgerichts über die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs (Art. 245 WPO)

Aufgrund des Ergebnisses der Erörterung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs wird entweder ein Beschluss über die Erteilung einer Vollstreckungsurkunde zur Zwangsvollstreckung des in Russland erlassenen Schiedsspruchs oder ein Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs erlassen.

Wenn dem Antrag im Verfahren des Kapitel 31 der WPO stattgegeben wird, so erteilt das Wirtschaftsgericht, nachdem es den dem Antrag stattgebenden Beschluss erlassen hat, dem Antragsteller eine Vollstreckungsurkunde (Art. 246 Abs. 1 WPO).

Der Beschluss des Wirtschaftsgerichts im Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines ausländischen Schiedsspruchs kann nur beim Wirtschaftsgericht der Kassationsinstanz innerhalb eines Monats nach dem Erlass des Beschlusses angefochten werden.

VI. Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs

Die Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs können in gewisser Hinsicht als „Herzstück“ der Frage der Anerkennung und Vollstreckung angesehen werden, weil sie die Bedingungen für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs bestimmen. Diese Gründe bestimmen sich unter Berücksichtigung der Einwendungen des Schuldners aufgrund des New Yorker Übereinkommens oder der bilateralen Verträge der Russischen Föderation mit anderen Ländern.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein im Ausland ergangener Schiedsspruch eines ausländischen Handelsschiedsgerichts vollstreckt werden kann, ist das New Yorker Übereinkommen heranzuziehen, sofern nicht ein spezieller bilateralen Vertrag über die Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen vorliegt. Fehlerhaft wäre eine Anwendung von Art. 239 Abs. 2 und 3 WPO, da sich diese Vorschriften auf die Schiedssprüche inländischer Schiedsgerichte beziehen.²⁶

Die Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs gliedern sich nach Art. V des New Yorker Übereinkommens in zwei große Gruppen. Die erste Gruppe umfasst unterschiedliche prozessuale Umstände (oder Tatbestände), deren Vorhandensein oder Fehlen Grundlage für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist. Die zweite Gruppe umfasst solche wertenden Umstände, die sich auf den Inhalt des Schiedsverfahrens beziehen und ebenfalls Grund für die Ablehnung der Feststellung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs sein können.

1. Beweisinitiative und Beweislast bei der Behandlung der Frage über das Vorliegen von Gründen für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Handelsschiedsgerichte

Die Unterschiede zwischen solchen Gründen für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs bestehen in Folgendem: Erstens: Die Gründe nach Art. V Abs. 1 lit. a, b, c und d sowie Abs. 2 lit. a des New Yorker Übereinkommens sind prozessualer Natur. Der Grund nach Art. V Abs. 2 lit. b des New Yorker Übereinkommens ist inhaltlicher Natur und bezieht sich mehr auf die materiellrechtlichen Eigenschaften sowohl des Verfahrens selbst als auch möglicher Folgen der Vollstreckung des Schiedsspruchs. Zweitens: Während die erste Gruppe von Gründen (Art. V Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, Abs. 2 lit. a des New Yorker Übereinkommens) bestimmter formuliert sind, ist der Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung von wertendem Charakter und kann auf die unterschiedlichsten Weisen ausgelegt werden. Drittens: Von wesentlicher Bedeutung ist die Unterscheidung ausgehend von der Beweislast. Hinsichtlich der Gründe des Art. V Abs. 2 des New Yorker Übereinkommens trägt die Beweislast für das Vorhandensein oder Fehlen der jeweils erforderlichen prozessualen Tatsachen die Partei, gegen die der Schiedsspruch ergangen ist. Die in Art. V Abs. 2 des New Yorker Übereinkommens genannten Umstände können einerseits durch die Partei, gegen

²⁶ Комаров А. С., Карабельников Б. Р., Практика Федерального арбитражного суда Московского округа по делам, связанным с оспариванием и приведением в исполнение международных арбитражных решений // Международный коммерческий арбитраж. 2004. № 4. С. 11-13 (Komarov, A. S./Karabel'nikov, B. R., Praxis des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks in Verfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche, Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž 2004, Nr. 4, S. 11-13).

die der Schiedsspruch ergangen ist, bewiesen werden; das staatliche Gericht, das über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs befindet, kann aber auch von Amts wegen über diese Tatsachen Beweis erheben. Das Gericht darf von Amts wegen die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs ablehnen, wenn es solche Umstände feststellt. Dies ist Ausdruck der aktiven Rolle des Gerichts bei der Beweiserhebung, wenn das Gericht, unabhängig von den Forderungen und Einwänden der Parteien, kraft Gesetzes über bestimmte Umstände von Amts wegen Beweis erhebt.

Bei diesen Umständen wird, abweichend von den traditionellen Regeln des Zivil- und Wirtschaftsprozesses, dem Gericht die Verpflichtung auferlegt, in diesem Verfahren aus eigener Initiative Tatsachen über ein Beweisthema zu ermitteln.

Die gemeinsame, alle Ablehnungsgründe des Art. V des New Yorker Übereinkommens verbindende Grundlage besteht jedoch darin, dass das zuständige Gericht, das über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs entscheidet, nicht berechtigt ist, diesen in der Sache, auf die richtige Anwendung der Vorschriften des materiellen Rechts, die Bestimmung der erheblichen Tatsachen und die richtige Beweiswürdigung hin zu überprüfen. Als Beispiel für eine fehlerhafte Auslegung dieser Regelungen kann das Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts Russlands vom 14. Januar 2003 Nr. 2853/00²⁷ angeführt werden, in dem die Auslegung der Gerichte in der Appellations- und der Kassationsinstanz, die in der Aufsichtsinstanz nicht beanstandet wurden, in einer Reihe von Gesichtspunkten von dem Inhalt des New Yorker Übereinkommens, des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und der WPO abwich und auch dem Inhalt des Schiedsspruchs nicht in vollem Maß gerecht wurde. Die Wirtschaftsgerichte sind aus eigener Initiative, ohne einen Antrag und ohne Beweisantritt durch die Schuldnerpartei, zu der Auffassung gelangt, das Schiedsgericht habe die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschritten; dabei argumentierten sie, bestimmte Normen des materiellen Rechts seien unrichtig angewandt worden – und überprüften damit den Schiedsspruch in der Sache.²⁸

2. Einzelne Ablehnungsgründe

Wir werden nicht ausführlich auf jeden der Ablehnungsgründe eingehen, sondern widmen uns nur einigen von ihnen.

a) Ablehnungsgründe in Verbindung mit der Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Zu beachten sind die Grenzen der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten, die durch internationale Schiedsgerichte entschieden werden, nach russischem Recht und in der Auslegung der Gerichte. So können nach russischem Recht unabhängig von einer etwaigen Parteivereinbarung Streitigkeiten des öffentlichen Rechts und kartellrechtliche Streitigkeiten nicht von internationalen Handelsschiedsgerichten entschieden werden.

²⁷ Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii 2003, Nr. 4, S. 80 f.

²⁸ Vgl. zu diesem Verfahren im Einzelnen: Яркoв В. В., Краткий комментарий постановления Президиума Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации от 14.01.03 № 2853/00 // Международный коммерческий арбитраж. 2004. № 2. С. 95-99 (Jarkov, V. V., Kurzer Kommentar zum Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation vom 14. Januar 2003 Nr. 2853/00, Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž 2004, Nr. 2, S. 95-99).

b) Schiedsfähigkeit von Immobilienstreitigkeiten: positive Antwort

In den letzten Jahren fanden Diskussion um die Möglichkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung zweiter Kategorien von Streitigkeiten statt: Immobilienstreitigkeiten und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Die Diskussion um die Möglichkeit der Entscheidung von Immobilienstreitigkeiten (sowohl schuldrechtlicher als auch dinglicher) wurde durch das Urteil des Verfassungsgericht der Russischen Föderation vom 26. Mai 2011 Nr. 10-P entschieden, wo ausgeführt ist, dass die Entscheidung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, die sich auf Immobilien beziehen (darunter Streitigkeiten über die Zwangsvollstreckung in verpfändetes Vermögen), und die staatliche Registrierung der entsprechenden Rechte auf der Grundlage von Schiedssprüchen nicht der Verfassung der Russischen Föderation widerspricht. Damit können gegenwärtig Immobilienstreitigkeiten, darunter auch solche, die die staatliche Registrierung von Rechten zur Folge haben, von (inländischen) Schiedsgerichten und von internationalen Handelsschiedsgerichten entschieden werden.

c) Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten: keine endgültige Entscheidung

Die andere viel diskutierte Frage ist diejenige nach der Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, deren Entscheidung eines der Elemente der Konkurrenzfähigkeit des russischen Rechtssystems im Kreis der wichtigsten Rechtssysteme des kontinentaleuropäischen Rechtskreises darstellt. Die Geschichte der Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in der jüngsten Vergangenheit ist recht kompliziert. So wurden bis 2002 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sowohl von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch von Wirtschaftsgerichten entschieden; dies führte zu Fällen von Rechtsmissbrauch und zum Erlass einander widersprechender Gerichtsentscheidungen. Nach dem Inkrafttreten der neuen WPO wurden die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten durch spezielle Zuweisung den Wirtschaftsgerichten zugewiesen (Art. 33 WPO), was im Folgenden zur Weiterentwicklung dieses Instituts in Kapitel 28.1 der WPO führte. Kürzlich geriet diese Frage ins Zentrum der Diskussion im Zusammenhang mit dem bekannten Fall *NLMK* (Novolipekij metallurgičeskij kombinat) und *N. V. Maksimov*²⁹.

Gegenwärtig verneint die gerichtliche Praxis die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten; dies ist ersichtlich aus mehreren gerichtlichen Entscheidungen: Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 10. Oktober 2011 im Verfahren Nr. A40-45844/11-69-311 (*Maksimov* gegen *NLMK*), Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 21. Dezember 2011 Nr. 1084-O-O und Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 17. Juli 2012 Nr. 1488-O. Daher ist es möglich, dass Schiedssprüche internationaler Handelsschiedsgerichte in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Russland nicht anerkannt werden. Indes ist die Entwicklung in dieser Frage noch nicht endgültig abgeschlossen, da das Verfassungsgericht der Russischen Föderation zur Frage der Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten noch kein Urteil erlassen hat.

²⁹ Vgl. zur Diskussion: Арбитрабельность корпоративных споров // Закон. 2012. № 3. С. 15-31 (Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, Zakon 2012, Nr. 3, S. 15-31).

d) Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung

Die Kategorie der öffentlichen Ordnung als eines Umstandes, der die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Akte ausschließt, ist in vielen völkerrechtlichen Verträgen sowie in Art. 244 WPO, Art. V Abs. 2 lit. b des New Yorker Übereinkommens, Art. 34 und 36 des Gesetzes über internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Art. 1193 ZGB und anderen Vorschriften enthalten.

Große Bedeutung für die gerichtliche Praxis hat der Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 26. Februar 2013 Nr. 156 „Überblick über die Praxis der Wirtschaftsgerichte bei der Entscheidung von Streitigkeiten, in denen der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung als Grund für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche angewandt wurde“.

In Punkt 1 des Überblicks wird ausgeführt, dass

für die Zwecke der Anwendung der genannten Norm unter öffentlicher Ordnung die fundamentalen rechtlichen Grundlagen (Prinzipien) verstanden werden, die das höchste Maß an Verbindlichkeit und Universalität aufweisen, denen besondere gesellschaftliche und öffentliche Bedeutung zukommt und die die Grundlage des Aufbaus des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems des Staates bilden.

Zuvor war in dem Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 26. Juli 2012 Nr. VAS-6580/12 im Verfahren Nr. A40-119397/11-63-950 ausgeführt worden, unter öffentlicher Ordnung werde der Inbegriff der grundlegenden Prinzipien des Rechts (seiner hauptsächlichen Grundsätze) verstanden, die über Universalität, oberste Verbindlichkeit und besondere allgemeine Bedeutung verfügen.

Es ist erforderlich, ebenfalls im Blick zu haben, dass in Art. 244 Abs. 1 Nr. 7 WPO die Rede von einem Widerspruch zur öffentlichen Ordnung nicht der Entscheidung selbst, sondern ihrer Vollstreckung ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist die Ablehnung der Vollstreckung des Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nur möglich, wenn die Folgen dieser Vollstreckung (nicht nur der Schiedsspruch selbst) mit grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung der Russischen Föderation unvereinbar wären. Daher kann die Berufung auf die öffentliche Ordnung nur in Ausnahmefällen erfolgen, und in keinem Fall ist ein russisches staatliches Gericht befugt, einen solchen Schiedsspruch der Sache nach zu überprüfen.

Die Frage der Zulässigkeit der Anwendung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung bei der Feststellung des Widerspruchs zwischen einem ausländischen Schiedsspruch und der Entscheidung eines staatlichen Gerichts ist gegenwärtig in der gerichtlichen Praxis von Bedeutung.³⁰ In solchen Verfahren erheben Personen, die nicht Parteien der Schieds-

³⁰ Vgl. z.B.: *Ярков В. В.*, Оспаривание договоров, охваченных арбитражным соглашением // Международный коммерческий арбитраж. 2005. № 3. С. 5–26 (*Jarkov, V. V.*, Anfechtung von Verträgen, die durch eine Schiedsvereinbarung erfasst sind, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2005, Nr. 3, S. 5–26); *ders.*: Иск прокурора и арбитражная оговорка в договоре // Международный коммерческий арбитраж. 2006. № 3. С. 58–65 (Die Klage des Staatsanwalts und die Schiedsklausel im Vertrag, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2006, Nr. 3, S. 58–65); *ders.*: Отказ в признании и приведении в исполнение вынесенного в Лондоне решения международного арбитража (продолжение Калининградского дела) // Международный коммерческий арбитраж. 2007. № 2. С. 67–77 (Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung eines in London erlassenen Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts (Fortsetzung des Kaliningrader Verfahrens), *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2007, Nr. 2, S. 67–77).

vereinbarung sind, Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die durch eine Schiedsklausel erfasst sind. Ziel solcher Klagen ist die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags und damit zum einen die Beseitigung der Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts für die Entscheidung der Streitigkeit aufgrund der Schiedsklausel oder, zum anderen, die Verhinderung der Anerkennung des ausländischen Schiedsspruchs, der zur Erfüllung der auf dem Vertrag beruhenden Verbindlichkeit verpflichtet, in Russland. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung Russlands widersprechen.

Solche Klagen werden in der gerichtlichen Praxis vor allem von Aktionären einer der Parteien einer Schiedsvereinbarung erhoben und sind auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags, der die Schiedsklausel enthält, gerichtet. Grundlage für solche Klagen können sein die Behauptung des Klägers, der Vertrag sei unter anderem wegen Verletzung der Anforderungen an ein großes Rechtsgeschäft oder ein Rechtsgeschäft mit Interessiertheit unwirksam. Klageerhebung im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft, das eine Schiedsklausel enthält, ist aufgrund Art. 52 WPO auch möglich durch den Staatsanwalt. Ferner sind die Organe des Föderalen Antimonopoldienstes berechtigt, bei Verletzung der Antimonopolgesetzgebung Anträge zu stellen, insbesondere die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Unwirksamkeit von Verträgen zu beantragen, die nicht der Antimonopolgesetzgebung entsprechen.

Gemeinsame Beklagte sind beide Parteien des Vertrags, der die Schiedsvereinbarung enthält, deren eine Partei eine ausländische Person oder eine russische Organisation mit ausländischen Investitionen ist. Die Folge des Erlasses einer stattgebenden Gerichtsentscheidung über die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags ist, dass ein Konflikt zweier Entscheidungen geschaffen wird: des Schiedsspruchs über die Erfüllung der auf dem Vertrag beruhenden Verbindlichkeit durch den russischen Beklagten und der Entscheidung des russischen staatlichen Gerichts, durch welche der Vertrag für unwirksam erklärt wird.

Die wichtigste Frage ist die, in welchem Maß die Entscheidung eines russischen Gerichts über die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags, der eine Schiedsklausel enthält, als Hindernis für die Anerkennung der Rechtsfolgen eines Schiedsspruchs betrachtet werden kann. In diesem Fall kollidiert die juristische Wirkung zweier gerichtlicher Akte: des russischen und des ausländischen. Als Beispiel kann der Fall dienen, dass der Schiedsspruch eines ausländischen Schiedsgerichts die Zahlung einer vertraglichen Verbindlichkeit betrifft und die Entscheidung eines russischen Gerichts, durch die dieses den Vertrag für unwirksam erklärt, aus dem die Verbindlichkeit entstanden ist und aufgrund dessen das ausländische Schiedsgericht den Streit entschieden hat. Widerspricht ein solcher Schiedsspruch eines ausländischen Schiedsgerichts der öffentlichen Ordnung unseres Landes?

Hier sind unterschiedliche Ansätze möglich, die von der Auslegung dieser Frage abhängen. Gemäß Art. 16 der Verfassung der Russischen Föderation bilden die Vorschriften des ersten Kapitels der Verfassung die Grundlage der Verfassungsordnung der Russischen Föderation und können nur im durch die Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden. Gemäß Art. 10 der Verfassung der Russischen Föderation wird die Staatsgewalt auf der Grundlage der Teilung in die gesetzgebende, die ausführende und die rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Organe der gesetzgebenden, ausführenden und rechtsprechenden Gewalt sind selbständig. Gemäß Art. 11 der Verfassung der Russischen Föderation üben die Gerichte der Russischen Föderation Staatsgewalt aus. Hieraus folgt der Grundsatz der Verbindlichkeit der gerichtlichen Akte für alle Personen, die in der einen oder anderen Weise in ihren Wirkungsbereich gelangen.

Die Auffassungen der Fachleute zur Frage des Einflusses der Entscheidung eines russischen Gerichts über die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags, der eine Schiedsvereinbarung enthält, auf die öffentliche Ordnung sind geteilt. Nach der ersten Auffassung widerspricht der Schiedsspruch in diesem Fall der öffentlichen Ordnung. Diese Auffassung geht von der Annahme aus, dass die Anerkennung des Schiedsspruchs eines ausländischen Schiedsgerichts über die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die durch die Entscheidung eines staatlichen Wirtschaftsgerichts für unwirksam erklärt wurde, als Missachtung des Grundsatzes der Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und der Unabhängigkeit der gerichtlichen Organe als Organe der Staatsgewalt anzusehen sei.

In diesem Fall würde durch die Vollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts die prozessrechtliche öffentliche Ordnung unseres Landes verletzt; dabei ist die Rede von zwingenden Normen der nationalen Gesetzgebung Russlands, da die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Organe der rechtsprechenden Gewalt, über die Verbindlichkeit gerichtlicher Akte für alle Personen, an die sie gerichtet sind, zwingend sind und in der Verfassung und in Art. 6 des föderalen Verfassungsgesetzes über das Gerichtssystem ihren Niederschlag gefunden haben.

So wurde z.B. die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs abgelehnt, weil im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses durch ein russisches Wirtschaftsgericht eine Entscheidung über die Feststellung der Unwirksamkeit des streitbefangenen Vertrags und der Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit erlassen wurde. Außerdem hätte die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs zur Existenz von gerichtlichen Akten von gleicher juristischer Wirkung, die sich inhaltlich widersprochen hätten, geführt (Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Bezirks Westsibirien vom 5. Dezember 2011 im Verfahren Nr. A27-781/2011).

Nach der zweiten Auffassung kann die öffentliche Ordnung nicht durch jede Entscheidung eines russischen Gerichts über die Feststellung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts verletzt werden. So meint z. B. *V. A. Musin*, es sei das Kriterium der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach Art. 169 ZGB heranzuziehen, nach dem der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, das den Grundlagen der Rechtsordnung und den guten Sitten widerspricht, unzulässig ist. Die Vollstreckung solcher Rechtsgeschäfte infolge der Anerkennung eines Schiedsspruchs kann als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gelten.³¹ Wie *A. V. Asoskov* ausgeführt hat, darf die Frage nach dem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ausschließlich dann gestellt werden, wenn das Rechtsgeschäft, auf dem der Schiedsspruch beruht, gemäß Art. 169 ZGB für unwirksam erklärt wurde.³² Als Beispielsfall hat der Autor das Urteil des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 19. September 2006 Nr. 4780/06 analysiert.

Ein interessanter Ansatz wurde in folgendem Verfahren gewählt: Der Staatsanwalt erhob Klage zum Schutz staatlicher und öffentlicher Interessen gegen die Verwaltung

³¹ Vgl. *Международный коммерческий арбитраж*. 2004. № 1. С. 173 (*Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2004, Nr. 1, S. 173). Derselben Meinung: *Шебанова Н. А.*, *Международный коммерческий арбитраж*. 2004. № 1. С. 174 (*Šebanova, N. A.*, *Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2004, Nr. 1, S. 174).

³² Vgl. *Асосков А.В.*, *Параллельные разбирательства в государственном суде и международном коммерческом арбитраже: связан ли проводимый в России международный коммерческий арбитраж актами иностранных государственных судов стран, с которыми Россия имеет договоры о взаимном признании и приведении в исполнение судебных решений? // Международный коммерческий арбитраж*. 2007. № 4. С. 27 (*Parallele Verfahren bei einem staatlichen Gericht und einem internationalen Handelsschiedsgericht: Ist ein in Russland tagendes internationales Handelsschiedsgericht durch Akte ausländischer staatlicher Gerichte von Staaten gebunden, mit denen Russland einen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen geschlossen hat? Meždunarodnyj kommerčeskij arbitraž* 2007, Nr. 4, S. 27).

des Kaliningrader Gebiets, den Regionalen Entwicklungsfonds des Kaliningrader Gebiets und die *Dresdner Bank AG* auf Feststellung der Nichtigkeit des Kreditvertrags vom 18. November 1997, geschlossen zwischen der Verwaltung und der *Dresdner Bank AG*, da es ein Scheingeschäft sei, und auf Anwendung der Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts in Form der Feststellung, dass der Fonds Darlehensnehmer nach dem Kreditvertrag sei. Die Klage des Staatsanwalts entsprach den Anforderungen des Art. 52 WPO, da sie gegen die Verwaltung des Gebiets, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen hatte, und den Fonds, der im Eigentum eines Subjekts der Russischen Föderation stand, gerichtet war. Der Vertrag zwischen den Parteien enthielt jedoch eine Schiedsklausel, nach der auftretende Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollten. Damit stellte sich in diesem Verfahren eine wichtige Frage: Ist der Staatsanwalt an die Schiedsvereinbarung gebunden? Weist seine prozessuale Lage Besonderheiten auf, die es erlauben, seinen Status als den einer selbständigen Partei zu bestimmen oder einer Person, die im Namen einer Partei des Vertrags auftritt, der eine Schiedsvereinbarung enthält, ausgehend davon, für wen die Klage und die Gerichtsentscheidung vorteilhaft ist?

Das Wirtschaftsgericht des Kaliningrader Gebiets hat nach Beschluss vom 20. Januar 2005 die Klage des Staatsanwalts ohne Behandlung in der Sache zurückgewiesen und ausgeführt, der Staatsanwalt habe, indem er die Klage auf Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Kreditvertrags erhoben habe, im Interesse des Kaliningrader Gebiets gehandelt, dessen Verwaltung Partei des Rechtsgeschäfts sei und an die Schiedsklausel gebunden sei. Die Schiedsklausel selbst sah das Gericht als wirksam an.

Das dreizehnte Appellations-Wirtschaftsgericht hat durch Urteil vom 23. Juni 2005 den Beschluss des Wirtschaftsgerichts des Kaliningrader Gebiets vom 20. Januar 2005 aufrechterhalten und die Appellationsbeschwerden der Verwaltung des Gebiets und des Staatsanwalts abgewiesen. Im Urteil der Appellationsinstanz wurde zusätzlich ausgeführt, dass der Staatsanwalt im Wirtschaftsprozess nur über prozessuale Rechte verfügen kann, indem er als prozessualer Kläger im Interesse des Inhabers des verletzten materiellen Rechts gemäß Art. 52 Abs. 1 WPO handelt. Indem er Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Kreditvertrags und auf Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit erhebt, handelt er als „prozessualer“ Kläger im Interesse des Gebiets, welches Partei der Schiedsvereinbarung ist. Daher erstreckt sich die Wirkung der Schiedsklausel unmittelbar auch auf den Staatsanwalt des Gebiets.

Das Appellationsgericht sah den Einwand des Staatsanwalts, die Klage sei im Interesse des Staates, nicht im Interesse des Gebiets erhoben, nicht für durchgreifend an. In der Tat handelte der Staatsanwalt, indem er die Klage erhob, im Interesse eines Subjekts der Russischen Föderation, i.e. des Kaliningrader Gebiets, das durch die von ihr vereinbarte Schiedsklausel gebunden war. Belege dafür, dass der Staatsanwalt im Rahmen des vorliegenden Streits zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation handelte oder dass durch den Kreditvertrag Rechte der Russischen Föderation verletzt wurden, hat der Staatsanwalt nicht vorgelegt.

Im Urteil des Föderalen Arbitragegerichts des Bezirks Nord-West vom 23. September 2005 Nr. A21-2499/03-S1 in demselben Verfahren wurde ausgeführt, dass gemäß Art. 52 Abs. 3 WPO der Staatsanwalt, der sich an das Wirtschaftsgericht gewandt hatte, die prozessualen Rechte und Pflichten des Klägers hat. Die Kassationsinstanz merkte an, dass das Gericht der Appellationsinstanz nach Erörterung der Punkte 27.2 und 27.3 des Kreditvertrags zutreffend zu dem Ergebnis kam, dass die Parteien den Vertrag englischem Recht unterstellt hatten. Da durch in Rechtskraft erwachsenen Schiedsspruch des London Court of International Arbitration vom 1. April 2004 im Verfahren Nr. 3515 die Wirksamkeit des Kreditvertrags nach englischem Recht festgestellt wurde, kam das Wirtschaftsgericht der Appellationsinstanz zu dem zutreffenden

Ergebnis, dass auch die in dem Vertrag enthaltene Schiedsklausel nach englischem Recht wirksam sei. Unter Berufung auf völkerrechtliche Verträge und die russische Gesetzgebung kam das Gericht der Appellationsinstanz zu dem Ergebnis, dass auch nach russischem Recht eine Grundlage für die Feststellung der Nichtigkeit der in dem Kreditvertrag enthaltenen Schiedsklausel fehle, da die Schiedsklausel, die den Vertrag erfasst, sich auch auf den Staatsanwalt erstrecke. Da die Gesellschaft *Duke Investment Limited* als prozessuale Rechtsnachfolgerin der *Dresdner Bank AG* vor ihrem ersten Antrag in der Sache beim Gericht der ersten Instanz beantragt hatte, das Verfahren an das Schiedsgericht zu überweisen, lehnte das Gericht zutreffend eine Behandlung in der Sache gemäß Art. 148 Nr. 5 WPO ab.³³

3. Umstände im Zusammenhang mit der Objektivität und Unabhängigkeit der Schiedsrichter

Die Pflicht des Schiedsrichters, Informationen über das Vorhandensein oder Fehlen von Umständen, die geeignet sind, begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken, ist ausdrücklich in Art. 12 des Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. In der gerichtlichen Praxis ist anerkannt, dass die Offenbarung dieser Informationen durch die Schiedsrichter das Ziel hat, die Behandlung der Sache durch ein unabhängiges und unparteiliches Kollegium von Schiedsrichtern sicherzustellen. Die genannten Tätigkeiten finden im Stadium der Bildung des Schiedsrichterkollegiums statt. Die Bedeutung dieses Stadiums besteht darin, dass „gerade einem in ordnungsgemäßer Weise gebildeten Kollegium von Schiedsrichtern die Kompetenz erteilt wird, den Streit zu behandeln und eine abschließende Entscheidung zu seiner Beilegung zu erlassen.“³⁴ Auf diesen Umstand haben Fachleute hingewiesen, insbesondere *O. Ju. Skvorcov*.³⁵

Anlass zu der Diskussion war die Aufhebung von vier Schiedssprüchen des Moskauer Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer (ТПП/Торгово-промышленная палата) über Klagen der Gesellschaft *YUKOS Capital s.a.r.l.* gegen die offene Aktiengesellschaft *Juganskneftegaz*, deren Universalrechtsnachfolgerin die offene Aktiengesellschaft *NK Rosneft* ist.³⁶ Insbesondere wurde im Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 10. Dezember 2007 Nr. 14955/07 Folgendes ausgeführt:

Wie aus den Materialien des Verfahrens und dem Inhalt der gerichtlichen Akte folgt, [...] haben die an der Behandlung der Streitigkeiten beteiligten Schiedsrichter einer der Parteien des Schiedsverfahrens nicht mitgeteilt, dass sie an kommerziellen Seminaren und internationalen

³³ Heute ist bei der Beurteilung der Frage der Befugnisse des Staatsanwalts in derartigen Verfahren die Erläuterung in Punkt 4 der Auslegungsanweisung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom Nr. 15 „Über einige Fragen der Beteiligung des Staatsanwalts am Wirtschaftsprozess“ vom 23. März 2012 zu beachten.

³⁴ Арбитражный процесс. Учебник. 3-е издание. Под редакцией В. В. Яркова. М. Волтерс Клувер. 2006. С. 775 (автор главы – Е. А. Виноградова) (*Vinogradova, E. A.*, in: *Jarkov, V. V.* (Hrsg.), *Der Wirtschaftsprozess*. Lehrbuch, 3. Auflage, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2006, S. 775).

³⁵ *Скворцов О. Ю.*, Третейское разбирательство предпринимательских споров в России. М. Волтерс Клувер. 2005. С. 249 (*Skvorcov, O. Ju.*, Beilegung von unternehmerischen Streitigkeiten durch Schiedsverfahren in Russland, Verlag Wolters Kluwer, Moskau 2005, S. 249).

³⁶ Vgl. folgende Entscheidungen von Wirtschaftsgerichten: Urteile des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 26. Juli 2007 Nr. KG-A40/6616-07 und Nr. KG-A40/6775-07; Beschlüsse des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 10. Dezember 2007 Nr. 14955/07 und Nr. 14956/07.

Konferenzen teilgenommen hatten, die von der gegnerischen Partei organisiert und finanziert worden waren. Hiervon erhielt diese Partei erst nach Erlass der Schiedssprüche Kenntnis. In diesem Zusammenhang hatten dann die Vertreter der offenen Aktiengesellschaft „Juganskneftegaz“, deren Rechtsnachfolgerin die Gesellschaft [d.h. „NK Rosneft“, *Anm. d. Übers.*] ist, Beweismittel und Tatsachen zur Verfügung, die belegten, dass unzumutbare Verbindungen zwischen den Schiedsrichtern und den Vertretern der Gesellschaft [d.h. YUKOS Capital s.a.r.l., *Anm. d. Übers.*] bestanden hatten, wodurch Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter geweckt wurden. Weil die Schiedsrichter unter Verletzung von Teil II § 2 Abs. 1 UAbs. 2 der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation [in der aktuellen Fassung entspricht dies Teil II § 3 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 der Schiedsgerichtsordnung, *Anm. d. Übers.*] und der Schiedsvereinbarung das Schiedsgericht und die Streitparteien weder bei der Auswahl der Schiedsrichter noch im Verlauf des Schiedsverfahrens über das Vorliegen dieser Umstände informiert hatten, die geeignet waren, Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken, war die Gesellschaft [„NK Rosneft“, *Anm. d. Übers.*] genötigt, sich zur Verteidigung ihrer Rechte auf der Grundlage von Art. 233 Abs. 2 Nr. 4 WPO an ein staatliches Gericht zu wenden.

Durch Anordnung der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation vom 27. August 2010 Nr. 39 wurden die „Regeln über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter“³⁷ bestätigt, die das Verfahren der Offenlegung von Informationen durch die Schiedsrichter über den Grad möglicher Interessenkonflikte und Verbindungen mit einer Streitpartei formalisiert haben. Diese Regeln sind bereits Gegenstand der Analyse und Kommentierung geworden.³⁸

VII. Schluss

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Praxis der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche schrittweise im Sinne der weltweit gemeinsamen Tendenzen entwickelt.

Aus dem Russischen von Burkhard Breig, Berlin

³⁷ Vgl. Вестник международного коммерческого арбитража. 2010. № 2. С. 130-145 (Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža 2010, Nr. 2, S. 130-145).

³⁸ Vgl. z.B.: Асосков А. В., Комментарий к Правилам о беспристрастности и независимости третейских судей, утвержденных Торгово-промышленной палатой Российской Федерации // Вестник международного коммерческого арбитража. 2011. № 1. С. 142-171 (Asoskov, A. V., Kommentar zu den Regeln über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter, bestätigt durch die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža 2011, Nr. 1, S. 142-171); Кудряшова Е. В., Перечень обстоятельств, которые не препятствуют осуществлению полномочий третейского судьи и не подлежат раскрытию // Вестник международного коммерческого арбитража. 2011. № 1. С. 172-176 (Kudrjašova, E. V., Auflistung der Umstände, die der Wahrnehmung der Befugnisse eines Schiedsrichters nicht entgegenstehen und nicht offengelegt werden müssen, Vestnik meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža 2011, Nr. 1, S. 172-176).